



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Inspection fédérale des installations à courant fort ESTI
Ispettorato federale degli impianti a corrente forte ESTI
Inspecturat federal d'installaziuns a current ferm ESTI

ESTI Weisung Nr. 221 / Version 0621

Meldepflichten bei allgemeinen und eingeschränkten Installationsbewilligungen



Autor(en):	ESTI
Mitwirkende:	EIT.swiss, VSEK, VSE
Bilder:	ESTI
Gültig ab:	01.07.2021
Ersetzt:	–

Download unter:
www.esti.admin.ch

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf
Tel. 058 595 18 18
info@esti.admin.ch
www.esti.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundsatz	3
3.	Ausnahmen von der Meldepflicht	4
4.	Ausnahme von der Pflicht, einen formellen Sicherheitsnachweis auszustellen	5
5.	Übergangsbestimmungen	5
6.	Publikation / Mitteilung	5

1. Einleitung

Die Art. 23 und 25 NIV regeln die Meldepflichten von Inhabern allgemeiner und eingeschränkter Installationsbewilligungen. Zu diesen Meldepflichten gehört die Meldung von Installationsarbeiten vor deren Ausführung an die jeweilige Netzbetreiberin, in der Praxis als «Installationsanzeige (IA)» bezeichnet. Mit Inkrafttreten der revidierten Art. 23 und 25 NIV per 1. Juli 2021 wurde dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI die Kompetenz übertragen, Ausnahmen von dieser Meldepflicht festzulegen (vgl. Art. 23 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1bis NIV). Diese finden sich abschliessend in dieser Weisung. Zudem bestimmt das ESTI neu, in welchen Fällen von der Pflicht entbunden werden kann, einen formellen Sicherheitsnachweis auszustellen (vgl. Art. 24 Abs. 5 NIV).

2. Grundsatz

a. Meldepflicht und Inhalt

Im Grundsatz müssen sämtliche Installationsarbeiten, welche an Niederspannungs-Installationen nach Art. 2 Abs. 1 NIV ausgeführt werden sollen, vor dem Beginn der Arbeiten rechtzeitig der zuständigen Netzbetreiberin gemeldet werden. Diese Pflicht gilt für sämtliche Inhaber von Installationsbewilligungen gleichermassen – dazu gehören auch Inhaber von Ersatzbewilligungen (vgl. Art. 23 Abs. 1 NIV). Die Netzbetreiberinnen legen den Inhalt der Meldung selbst fest.

b. Unterschrift

Die Meldung muss bei **allgemeinen Installationsbewilligungen** unterzeichnet werden von

- einer fachkundigen Person (Art. 8 NIV), welche in der Installationsbewilligung aufgeführt ist ODER
- einer kontrollberechtigten Person (Art. 27 Abs. 1 Bst. a NIV), welche in der Installationsbewilligung aufgeführt ist.

Die Meldung muss bei einer Ersatzbewilligung unterzeichnet werden von der Person, welche in der Ersatzbewilligung aufgeführt ist (vgl. Art. 11 Abs. 1 NIV).

Bei **eingeschränkten Installationsbewilligungen** wird die Meldung von derjenigen Person unterzeichnet, welche die Installationsarbeiten ausführt.

c. Form

Die Form der Meldung (digital/schriftlich) wird in der NIV nicht vorgegeben. Da die Meldepflicht ausschliesslich den Aufgaben der Netzbetreiberinnen dient, ist es Sache der Netzbetreiberinnen, die gewünschte Form der Meldung vorzugeben.

3. Ausnahmen von der Meldepflicht

In folgenden Fällen muss den Netzbetreiberinnen eine Meldung gemacht werden:

- Neuinstallationen und Installationserweiterungen, welche eine Leistungserhöhung von > 3.7 kVA bewirken
- Demontage von Elektroinstallationen > 3.7 kVA
- Erstellung eines neuen Netzanschlusses
- Erweiterung oder Änderung des bestehenden Netzanschlusses
- Anschluss von Geräten und Anlagen, die Spannungsänderungen verursachen können gemäss WV-CH¹
- Anschluss von Geräten und Anlagen, die Oberschwingungen verursachen gemäss WV-CH
- Anschluss von Aktivfiltern und Saugkreisanlagen gemäss WV-CH
- Anschluss von Energieerzeugungsanlagen mit Verbindung zum Niederspannungsverteilnetz (Parallel- und Inselbetrieb)
- Anschluss Elektrischer Energiespeicher
- Anschluss von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
- Neuerstellung, Änderung oder Erweiterung von Hausleitungen, Steuerleitungen sowie von Messeinrichtungen der Netzbetreiberin
- Installationen, die eine Anpassung, eine Montage, Demontage oder Auswechslung von Mess- und Steuerapparaten der Netzbetreiberin bedingen
- Provisorische und temporäre Anlagen wie Baustellen, Schaustelleranlagen, Festbetriebe usw.

Fällt die Installationsarbeit unter einen der erwähnten Fälle, ist die Arbeit meldepflichtig. In allen anderen Fällen besteht **keine** Meldepflicht. Diese Vorgaben gelten für sämtliche Inhaber von Installationsbewilligungen.

¹ Branchenempfehlung Werkvorschriften CH, Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz, herausgegeben vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE.

4. Ausnahme von der Pflicht, einen formellen Sicherheitsnachweis auszustellen

Für Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung gilt, dass sie vor der Inbetriebnahme einer elektrischen Installation oder von Teilen davon immer eine baubegleitende Erstprüfung durchzuführen haben. Diese Erstprüfung ist zu protokollieren (vgl. Art. 24 Abs. 1 NIV). Lehrlinge und Hilfskräfte dürfen ohne Anleitung und Aufsicht keine Erstprüfung durchführen (vgl. Art. 10a Abs. 4 NIV); sie dürfen auch kein Erstprüfungsprotokoll unterzeichnen. Weiter gilt, dass vor der Übergabe einer elektrischen Installation an den Eigentümer eine Schlusskontrolle durchgeführt werden muss (vgl. Art. 24 Abs. 2 NIV).

Wenn für eine Installationsarbeit die folgenden Kriterien **gleichzeitig** zutreffen, kann ausnahmsweise auf das Ausstellen eines formellen Sicherheitsnachweises verzichtet werden:

- Reparaturen an und das Auswechseln von elektrischen Niederspannungserzeugnissen wie z.B. Haushaltgeräten, Lampen, Steckdosen etc.
- Leistungsänderung von maximal 3.7 kVA
- es werden keine Hausleitungen/Bezügerleitungen/Verteilungen angepasst
- es liegt keine Meldepflicht im Sinne von Ziffer 3 vor.

In diesem Fall genügt es, statt eines formellen Sicherheitsnachweises nach Art. 37 NIV das Protokoll der Erstprüfung auszustellen und dem Eigentümer zu übergeben. Auf eine Schlusskontrolle nach Art. 24 Abs. 2 NIV kann verzichtet werden.

Es bleibt jedoch immer zulässig, in diesen Fällen gleichwohl einen formellen Sicherheitsnachweis im Sinne von Art. 37 NIV auszustellen.

Die Pflicht, eine allfällige Abnahmekontrolle im Sinne von Art. 35 Abs. 3 bzw. 4 NIV durchzuführen, bleibt auch in Fällen, in welchen kein formeller Sicherheitsnachweis ausgestellt wird, bestehen. Betroffen sind alle elektrischen Installationen, bei welchen die Kontrollperiode gemäss Anhang zur NIV weniger als 20 Jahre beträgt. Der Betrieb, der die Abnahmekontrolle durchführt, stellt einen formellen Sicherheitsnachweis aus.

5. Übergangsbestimmungen

Diese Weisung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Weisung wird die Ausnahmbewilligung des ESTI vom 30. November 2018 aufgehoben.

6. Publikation / Mitteilung

Die Aufhebung der Ausnahmbewilligung des ESTI vom 30. November 2018 und ihr Ersatz durch diese Weisung wird gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Bst. c und Art. 13 Abs. 3 des Publikationsgesetzes (SR 170.512) sowie Art. 23 der Publikationsverordnung (SR 170.512.1) im Bundesblatt publiziert. In Anwendung von Art. 35 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) können Betroffene eine Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung verlangen.

Die erwähnte Publikation samt Weisung wird ausserdem mitgeteilt an:

- Bundesamt für Energie BFE
- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
- Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (EIT.swiss)
- Verband Schweizerischer Elektrokontrollen (VSEK)
- ODEC Schweizerischer Verband der dipl. Absolventinnen und Absolventen höherer Fachschulen.